



Andreas von Felten 15. Dezember 2020

Einfuhr von Waren, die bei der Einfuhr einer phytosanitären Kontrolle unterliegen

Einfuhranmeldung

1 Generelle Informationen zur Einfuhr

1.1 Anmelde- und kontrollpflichtige Waren

Grundsätzlich sind alle lebenden Pflanzen und lebenden Pflanzenteile aus Drittländern anmelde- und kontrollpflichtig. Ausgenommen von der Anmelde- und Kontrollpflicht sind: Früchte von Ananas / Bananen / Datteln / Durian / Kokosnüsse.

Die kontrollpflichtigen Pflanzen und Pflanzenteile sind in den folgenden Rechtserlassen aufgelistet:

- Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK¹, Anhang 6)
- Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW)²
- Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU)³

Bestimmte Waren sind zur Einfuhr verboten oder es werden erhöhte Anforderungen an diese gestellt. Eine zusammenfassende Liste dieser Waren ist im [Merkblatt Nr. 1](#) zu finden.

Wichtig: Kontrollpflichtige Waren aus Drittländern, die über die EU in die Schweiz eingeführt werden, sind generell beim Ersteintritt in die EU einer Kontrolle zu unterziehen und daher beim lokalen Pflanzenschutzdienst für eine Kontrolle anzumelden. In der Schweiz unterliegen diese Waren nicht mehr der Anmelde- respektive Kontrollpflicht.

Wurde aus irgendwelchen Gründen beim Ersteintritt keine Kontrolle durchgeführt, so ist die Ware in der Schweiz anmelde- und kontrollpflichtig.

1.2 Voraussetzungen für die Einfuhr

1.2.1 Anforderungen an die Betriebe

Nur Betriebe die beim BLW gemeldet sind, dürfen kontrollpflichtige Waren aus Drittländern einführen (Artikel 64 Abschnitt 8 PGesV 916.20).

- Das Betriebsmeldeformular ist unter folgendem Link zu finden:
[Betriebsmeldeformular Einfuhr aus Drittländern](#)

¹ [SR 916.201](#)

² [SR 916.202.1](#)

³ [SR 916.202.2](#)

Einfuhr von Waren, die bei der Einfuhr einer phytosanitären Kontrolle unterliegen

1.2.2 Anforderungen an die Ware

Kontrollpflichtige Waren müssen:

- von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein. Das Pflanzengesundheitszeugnis muss alle notwendigen zusätzlichen Erklärungen enthalten (vgl. [Merkblatt Nr. 1](#));
- die Anforderungen gemäss Anhang 7 der PGesV-WBF-UVEK (SR 916.201), VpM-BLW und VpM-BAFU erfüllen;
- bei der Einfuhr durch den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst EPSD einer phytosanitären Kontrolle unterzogen werden.

2 Einfuhranmeldung von kontrollpflichtigen Waren

2.1 Dienststellen des Eidg. Pflanzenschutzdienstes EPSD

EPSD Dienststelle:	Adresse:	E-Mail:	Telefonnummer
Zürich Flughafen	Eidg. Pflanzenschutzdienst EPSD Postfach 88 8058 Zürich 58 Flughafen Fracht West Service phytosanitaire fédéral SPF	phyto.zuerich@blw.admin.ch	+41 (0)58 464 33 93
Genf Flughafen	Bâtiment Fret Cargo Case postale 1089 1211 Genève 5	phyto.geneve@blw.admin.ch	+41 (0)58 464 33 88

2.2 Anmeldefristen

Kontrollpflichtige Ware muss mindestens 24 h vor der Einfuhr beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst EPSD angemeldet werden (Artikel 10 Abschnitt 5 PGesV-WBF-UVEK).

Wichtig: Eventuelle Erleichterungen der Anmeldefrist werden durch die jeweils zuständige Dienststelle des EPSD festgelegt und bekanntgegeben.

2.3 Anmeldung von kontrollpflichtiger Ware

2.3.1 Einfuhranmeldung via TRACES-NT

- I. Einfuhrendungen, die kontrollpflichtige Waren enthalten, sind über die Online-Plattform TRACES-NT zu erfassen: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>.
- II. Durch die Erfassung einer Einfuhrendung wird in TRACES-NT ein „Gemeinsames Gesundheitsdokument für die Einfuhr“ CHED-PP (Common Health Entry Document for Plants and Plant products) erstellt. Dieses Einfuhrdokument enthält eine eindeutige Nummer. (Bsp.: CHEDPP.CH.2020.0000123), die für jede erfasste Einfuhrendung neu generiert wird.
- III. Das Einfuhrdokument (Bsp. CHEDPP.CH.2020.0000123) ist als PDF aus TRACES zu exportieren und zusammen mit einer Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) sowie weiteren relevanten Einfuhrdokumenten (Luftfrachtbrief (AWB), Transportdokument, Rechnung, Lieferschein, etc.) per E-Mail an die zuständige Dienststelle des EPSD (siehe Kapitel 2.1) zu senden.

Bemerkung: Das CHEDPP muss für die Anmeldung nicht unterschrieben werden!

Wichtig: Nur Personen, die eine TRACES-NT-Schulung beim Bundesamt für Landwirtschaft absolviert haben, erhalten einen Zugriff zu TRACES. Firmen/Personen die einen Zugriff zu TRACES benötigen, wenden sich an den TRACES-Administrator beim BLW (E-Mail: traces.phyto@blw.admin.ch oder per Telefon unter 058 462 25 90).

Einfuhr von Waren, die bei der Einfuhr einer phytosanitären Kontrolle unterliegen

2.3.2 Alternative Einfuhranmeldung (TRACES Backup System)

Im Falle eines Systemausfalles von TRACES-NT ist eine Einfuhranmeldung mittels einem alternativen Anmeldeformular ([„Alternatives Einfuhrdokument \[TRACES Backup System\]“](#)) möglich. Dieses entspricht dem Einfuhrdokument CHED-PP, welches in TRACES erstellt wird.

- I. Pro Einfuhrsendung mit kontrollpflichtigen Waren ist das „[Alternative Einfuhrdokument](#)“ elektronisch auszufüllen. Nebst Informationen zu involvierten Firmen (z.B. Exporteur, Importeur) müssen Angaben zum Pflanzengesundheitszeugnis und den kontrollpflichtigen Waren gemacht werden.
- II. Das alternative Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt zusammen mit einer Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) sowie weiteren relevanten Einfuhrdokumenten (Luftfrachtbrief (AWB), Transportdokument, Rechnung, Lieferschein, etc.) per E-Mail an die zuständige Dienststelle des EPSD (siehe Kapitel 2.1) zu senden.

2.3.3 Erfassen der CHED-PP-Referenznummer bei der Eingabe der Einfuhrzollanmeldung

Die bei der Eingabe generierte Referenznummer (CHED-PP Nummer) ist beim Erfassen der Einfuhrzollanmeldung einzugeben (Textfeld: Vorpapiere).

Bemerkung: Bei einem Ausfall von TRACES-NT kann auf die Eingabe der Referenznummer bei der Einfuhrzollanmeldung verzichtet werden.

2.4 Kontrollgebühren

Die phytosanitäre Kontrolle ist gebührenpflichtig^{4,5}. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem für die Kontrolle erforderlichem Aufwand.

Zusätzlich können Analysenkosten anfallen (z.B. bei der Analyse von Erd-/Substratproben).

2.5 Beantwortung von Fragen zur Einfuhranmeldung

Bestehen Fragen zur Einfuhranmeldung sind diese direkt an die zuständigen EPSD Dienststellen gemäss Kapitel 2.1 oder an Andreas von Felten (andreas.vonfelten@blw.admin.ch; Tel.: 058 462 25 90) zu richten.

⁴ Anhang 3 der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW; [SR 910.11](#))

⁵ Ziffer 3a der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (GebV-BAFU; [SR 814.014](#))